

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 28.

Inhalt: Verordnung über die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. S. 241.

(Nr. 2779.) Verordnung über die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 25. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

§. 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagelöhner nach den folgenden Sätzen:

I. die Chefs der obersten Reichsbehörden	35 Mark,
II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	28 .
III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	22 .
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	15 .
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	12 .
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	8 .
VII. die Unterbeamten	4 . .

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

Wird die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagelöhner bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark und bei VII auf 3 Mark ein.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann das Tagelohn (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.